

Herbstnewsletter 2019/2020

Arbeitsplatznahe Unterkunft

Begünstigt sind Unterkünfte, wenn der Arbeitgeber eine arbeitsplatznahe Unterkunft (kostenlos oder verbilligt) zur Verfügung stellt und diese Unterkunft nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet.

Bei einer Unterkunft bis 30 m² ist kein steuerlicher Sachbezug zum Ansatz zu bringen.
Ist die Unterkunft größer als 30 m² ist jedenfalls ein Sachbezug anzusetzen.

Bis zu einer Größe von mehr als 30 m² und max. 40 m² darf beim Ansatz des Sachbezugs jedoch ein Abschlag von 35% berücksichtigt werden, vorausgesetzt, die Unterkunft wird vom selben Arbeitgeber für max. 12 Monate zur Verfügung gestellt.

ACHTUNG!

Gemeinschaftsräume werden nicht aliquotiert sondern im vollen Ausmaß bei jedem Mitarbeiter berücksichtigt.